

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

26.09.2019 III 33-1.6.500-205/19

Nummer:

Z-6.500-2444

Antragsteller:

GEZE GmbHReinhold-Vöster-Straße 21-29
71229 Leonberg

Geltungsdauer

vom: **26. September 2019** bis: **26. September 2020**

Gegenstand dieses Bescheides:

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "Rauchschaltzentrale RSZ 5" mit Geräten aus Lagerbeständen

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt. Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und vier Anlagen.





Seite 2 von 10 | 26. September 2019

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.



Seite 3 von 10 | 26. September 2019

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung der Feststellanlage, "Rauchschalterzentrale RSZ 5" genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutzabschlüsse und andere Abschlüsse die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, im Folgenden Abschlüsse genannt.

Die Feststellanlage muss aus der Auslösevorrichtung mit Rauchmelder und Energieversorgung – als Gerätekombination – und ggf. den zusätzlichen Brandmeldern, jeweils gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.5-1508 vom 28. Januar 2016, während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände), sowie der/den Feststellvorrichtung/en, jeweils nach Abschnitt 2, errichtet werden.

1.2 Anwendungsbereich

Die Feststellanlagen sind geeignet, die Funktion von Schließmitteln an Feuerschutzabschlüssen, Rauchschutzabschlüssen, und anderen Abschlüssen, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, jeweils als einflügelige und zweiflügelige¹ Drehflügeltüren und Schiebetüren in Innerwänden kontrolliert unwirksam zu machen und die im Brand- und Störfall sowie bei Handauslösung erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen auszuführen.

An folgenden Abschlüssen dürfen die Feststellanlagen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht angewendet werden:

- Abschlüsse, bei denen der Personenschutz im Fall eines Brandalarmes, einer Störung oder einer Handauslösung über Steuerungsvorgänge dieser Feststellanlage gewährleistet werden muss
- Feuerschutzvorhänge
- Rauchschutzvorhänge
- Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngebundener Förderanlagen

Die Erfüllung von Anforderungen an den Explosionsschutz ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung. Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre gerechnet werden muss, sind insbesondere die Anforderungen gemäß den Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/34/EU² zu beachten.

2 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

2.1 Allgemeines

Die Gerätekombinationen und Geräte dieser Bauart müssen den den Bauartgenehmigungsprüfungen zugrundeliegenden Gerätekombinationen und Geräten, den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung und den Anlagen 1 bis 4 entsprechen.

Die Gerätekombinationen und Geräte der Feststellanlage müssen derart zusammenwirken, dass der festgehaltene Abschluss sicher und unverzüglich freigeben wird, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat.

Zweiflügelige Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler nach der Norm DIN EN 1158: Schlösser und Baubeschläge, Schließfolgeregler, Anforderungen und Prüfverfahren ausgerüstet sein.

^{2014/34/}EURICHTLINIE 2014/34/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen



Seite 4 von 10 | 26. September 2019

2.2 Auslösevorrichtung mit Brandmelder und Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung mit Brandmelder muss der sog. Rauchschalter Typ "RS 5"³ und als Energieversorgung muss das Rauchschalternetzteil Typ "RS 5/N"³, Typ "SVK 139 F"³ oder Typ "SVK 139 Z"³, jeweils gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.5-1508 vom 28. Januar 2016, während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände), verwendet werden.

Die Energieversorgung muss die Auslösevorrichtung, den integrieren Rauchmelder, ggf. die zusätzlichen Brandmelder nach Abschnitt 2.3 und die Feststellvorrichtung(en) nach Abschnitt 2.4 mit einer Gleichspannung von 24 V und einer Leistung von 6,0 W versorgen.

Die Drehflügelantriebe mit Selbstschließfunktion und der Schiebetorantrieb müssen durch eine eigene Energieversorgung versorgt werden.

Wenn die Feststellanlage an Abschlüssen mit motorischem Öffnungsantrieb angewendet wird, muss durch die Auslösevorrichtung sichergestellt werden, dass der Öffnungsantrieb bei Alarm, Handauslösung oder Störung abgeschaltet wird und den Schließvorgang des Abschlusses nicht behindert.

2.3 Zusätzliche Brandmelder

Als Brandmelder dürfen die Rauchmelder "RS 5"³ oder "ORS 142"⁴ gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.5-1508 vom 28. Januar 2016, während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände), verwendet werden.

2.4 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtung sind die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betrieben Freilauftürschließer für Drehflügeltüren, die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) sowie der Schiebetürantrieb mit Feststellvorrichtung nach Liste 1 (siehe Anlagen 1 bis 4) zu verwenden.

Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) dürfen an einflügeligen Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung und/oder Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet ist. Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

Die Feststellung des Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) muss bei Brandalarm, Störung oder Handauslösung aufgehoben werden, die Schlossfallenentriegelung (Türöffner nach dem Arbeitsstromprinzip) in Sperrwirkung stehen und alle Signalgeber zum Öffnen der Türflügel wirkungslos geschaltet werden.

Der Schiebetürantrieb mit Feststellvorrichtung muss von Hand geöffnet werden können und besteht im Wesentlichen aus einem Schiebetürantrieb als motorische Öffnungshilfe, einem mechanischen Energiespeicher und einer elektromagnetischen Bremse.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Es dürfen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nur Feststellanlagen mit Gerätekombinationen und Geräten nach Abschnitt 2 an den im Abschnitt 1.2 aufgeführten Abschlüssen errichtet werden.

3 Hersteller: Firma GEZE GmbH

Hersteller: Firma Hekatron Vertriebs GmbH



Seite 5 von 10 | 26. September 2019

Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen) ansteuern.

Eine Ansteuerung über den potentialfreien Kontakt der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zusätzlich möglich.

3.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Feststellanlage (entsprechend der zugehörigen Gerätekombination bzw. Geräte) eine schriftliche Montageanleitung bereitgestellt wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

In der Montageanleitung ist die getrennte Leitungsführung entsprechend Abschnitt 3.7 zu berücksichtigen.

3.3 Installation der Brandmelder

3.3.1 Auswahl des Meldertyps

Die Verwendung verschiedener Meldertypen bei der Errichtung einer Feststellanlage ist für die in Abschnitt 2.3 aufgeführten Meldertypen möglich.

3.3.2 Anordnung der Melder an Wandöffnungen

Hinsichtlich der Brandmelder von Feststellanlagen für Abschlüsse in Wänden erfolgt eine Unterscheidung in Deckenmelder und Sturzmelder.

3.3.2.1 Deckenmelder

Deckenmelder müssen unmittelbar unterhalb der Deckenunterfläche über der Rauchdurchtrittsöffnung angebracht werden. Der waagerechte Abstand der Brandmelderachse von der Wand, in der sich die zu schützende Öffnung befindet, muss dabei mindestens 0,5 m und darf höchstens 2,5 m betragen (siehe Bild 2).

Im Falle besonderer Deckensituationen (z. B. schräge Decken, Unterdecken, Galerien) sind die Brandmelder jeweils dort anzubringen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist.

Die für die Anzahl und Wahl der Brandmelder maßgebenden Höhenangaben der Decke über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung beziehen sich ggf. auf die Höhe der Deckenunterfläche, an der die Brandmelder unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes anzubringen sind.

Als maßgebende Höhe "h" ist der Abstand zwischen Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und der Decke anzusetzen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist (siehe Bild 1).

3.3.2.2 Sturzmelder

Als Sturzmelder muss der in der Gerätekombination (siehe Abschnitt 2.2) integrierte Rauchmelder verwendet werden.

3.3.2.3 Anzahl der erforderlichen Brandmelder

Zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Brandmelder wird angenommen, dass ein Brandmelder einen Bereich erfasst, dessen Grenzen 2,0 m vom Brandmelder entfernt sind. Bei Öffnungsbreiten über 4,0 m sind daher weitere Brandmelder bzw. -paare erforderlich, um die gesamte Öffnungsbreite zu erfassen.

Im Regelfalle müssen in den beiden an die Rauchdurchtrittsöffnung angrenzenden Räumen mindestens je ein Deckenmelder - also ein Melderpaar - und über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung an einer Seite des Sturzes mindestens ein Sturzmelder angebracht werden.



Seite 6 von 10 | 26. September 2019

Liegt die Deckenunterfläche auf beiden Seiten der Rauchdurchtrittsöffnung nicht mehr als 1,0 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung, so ist hier bei Drehflügeltüren, deren Rauchdurchtrittsöffnung nicht breiter als 3,0 m ist, der in den Gerätekombinationen (siehe Abschnitt 2.2) integrierten Rauchmelder ausreichend.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung größer als 5,0 m, dann dürfen die zugehörigen Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und an einem Kragarm an der Wand befestigt sind. Dabei muss der horizontale Abstand zwischen der Wand und der Melderachse 0,5 m betragen.

Pendelmelder und davon abweichend angeordnete Kragarmmelder sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

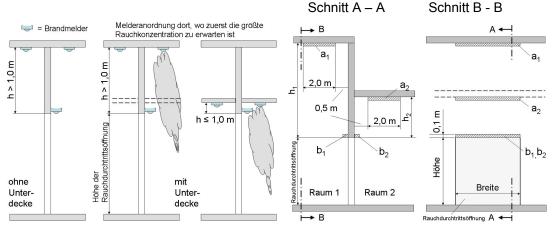


Bild 1: Maßgebende Höhe der Deckenunterfläche Bild 2: Installationsbereiche

Tabelle 1

	Deckenunterfläche über Unter- kante Sturz	Installationsbereich (b = b_1 oder b_2)	Notwendige Mindestanzahl der Melder*
1	h_1 und/oder $h_2 > 1m$	a ₁ und a ₂ und b	2 Decken- und ein Sturzmelder
2	h_1 und h_2 < 1m	a ₁ und a ₂	2 Decken- und ein Sturzmelder
3	wie Zeile 2, jedoch Drehflügeltür mit lichter Breite bis 3,0 m	b	1 Sturzmelder

^{*} In Abhängigkeit von der Breite der Rauchdurchtrittsöffnung kann in den Fällen der Zeilen 1 und 2 eine größere Anzahl Melder erforderlich sein.



Seite 7 von 10 | 26. September 2019

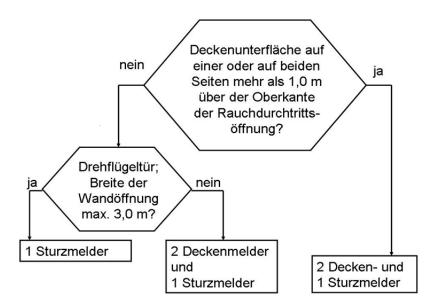


Bild 3: Entscheidungsdiagramm

3.4 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch mittels Handauslösetaster ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Dieser Handauslösetaster muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Er muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. In Abhängigkeit von der Art des Abschlusses muss das Gehäuse eine entsprechende Aufschrift (z. B. "Tür schließen") tragen.

Die Abmessungen des Gehäuses des Handauslösetasters müssen mindestens 40 mm x 40 mm betragen. Das Betätigungsfeld muss mindestens einen Durchmesser von 15 mm bzw. eine Fläche von 15 mm x 15 mm aufweisen.

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken (maximal 500 ms) des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

Bei Türschließern mit elektrisch betriebener Feststellung für Drehflügeltüren - nicht jedoch bei sog. Freilauftürschließern - darf der Handauslösetaster entfallen, wenn die Feststellung durch Ziehen mit geringer Kraft aufgehoben werden kann. Dies gilt auch für zweiflügelige Drehflügeltüren, die Reihenfolge der Betätigung ist dabei beliebig. In jedem Fall muss - mit Hilfe der Schließfolgeregelung - ein korrekter Schließvorgang ausgeführt werden.

Dies gilt auch für:

- zweiflügelige Drehflügeltüren, die Reihenfolge der Betätigung ist dabei beliebig. In jedem Fall muss – mit Hilfe der Schließfolgeregelung – ein korrekter Schließvorgang ausgeführt werden.
- Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe), wenn die Anforderungen nach Abschnitt 2.4 eingehalten werden.



Seite 8 von 10 | 26. September 2019

3.5 Freihalten der Bodenfläche

Bei Abschlüssen, die durch Feststellanlagen offen gehalten werden, muss der für den Schließvorgang erforderliche Bereich ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss ggf. durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. Ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z.B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenden Bereich hineinfallen können.

3.6 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel für die Gerätekombination bzw. Geräte der Feststellanlage dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. Die Abschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

Angaben zur Befestigung sind den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen bzw. den Produktspezifikationen oder den Einbauanleitungen für den jeweiligen Abschluss zu entnehmen oder vom jeweiligen Hersteller einzuholen.

3.7 Elektrische Installation der Feststellanlage

Zur Vermeidung von Störungen durch Kurzschluss (unbeabsichtigte leitende Verbindung) der Auslösekontakte ist eine getrennte Leitungsführung zu folgenden Geräten (Systemteilen) erforderlich:

- Brandmelder
- Handauslösetaster
- Überwachungseinrichtungen, die eine Auslösung verhindern können

Sind die Geräte (Systemteile) in einem Gehäuse zusammengefasst bzw. enthalten oder sind die Leitungen zu diesen Geräten vollständig in einem Kabelschutzrohr oder Kabelkanal verlegt, ist eine getrennte Leitungsführung nicht erforderlich.

3.8 Übereinstimmungserklärung für die Errichtung der Feststellanlage

Die bauausführende Firma, die die Feststellanlage errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO ⁵).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.500-2444
- Feststellanlage "Rauchschalterzentrale RSZ 5" mit Geräten aus Lagerbeständen
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3.9 Abnahmeprüfung

Nach der betriebsfertigen Errichtung einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation durch eine Abnahmeprüfung festzustellen. Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

nach Landesbauordnung



Seite 9 von 10 | 26. September 2019

Die Abnahmeprüfung für Feststellanlagen an Abschlüssen darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen Bauartgenehmigung oder von ihm autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer vom Deutschen Institut für Bautechnik im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Die Abnahmeprüfung muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:

- 1. Es ist zu überprüfen, dass die eingebauten Geräte und Gerätekombination der Feststellanlage mit den in der allgemeinen Bauartgenehmigung angegebenen Geräten und Gerätekombination übereinstimmen.
- 2. Es ist zu überprüfen, dass die Kennzeichnung der installierten Geräte und Gerätekombination mit der in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder Norm angegebenen Kennzeichnung übereinstimmen.
- 3. Das Zusammenwirken aller Geräte und Gerätekombination ist anhand der allgemeinen Bauartgenehmigung nachzuprüfen, wobei die Auslösung sowohl durch Simulation der dem Funktionsprinzip der Brandmelder zugrunde liegenden Brandkenngröße als auch von Hand erfolgen muss.
- 4. Es ist zu prüfen, ob der Abschluss zum selbsttätigen Schließen freigegeben wird, wenn die Feststellanlage funktionsunfähig wird (z. B. durch Entfernen eines Brandmelders oder durch Energieausfall).

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Nummer der allgemeinen Bauartgenehmigung

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

4.1 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Ausführungsvariante der Feststellanlage (entsprechend der eingesetzten Geräte und Gerätekombination) eine schriftliche Wartungsanleitung bereitgestellt wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Feststellanlage auch nach langer Nutzung ihre Aufgaben erfüllt.

4.2 Monatliche Überprüfung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Ergeben zwölf im Abstand von einem Monat aufeinander folgende Funktionsprüfungen keine Funktionsmängel, so braucht die Feststellanlage nur im Abstand von drei Monaten überprüft werden. Wird bei den vierteljährlichen Funktionsprüfungen ein Funktionsmangel festgestellt, so ist umgehend die Betriebsfähigkeit wieder herzustellen und diese durch mindestens drei aufeinanderfolgende monatliche Funktionsprüfungen nachzuweisen.

Bezüglich der im Rahmen der Überprüfung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 5.1 der Norm DIN 14677-1⁶ verwiesen.

DIN 14677-1: 2018-08

Instandhaltung von elektrisch gesteuerten Feststellanlagen für Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse sowie für elektrisch gesteuerte Feststellanlagen für



Seite 10 von 10 | 26. September 2019

Diese Überprüfung darf nach entsprechender Einweisung von jedermann eigenverantwortlich durchgeführt werden; eine besondere Qualifikation ist nicht erforderlich.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen bzw. vierteljährlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

4.3 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte und Gerätekombinationen sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Bezüglich der im Rahmen der jährlichen Prüfung und Wartung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 5.1 der Norm DIN 14677-1⁶ verwiesen.

Diese jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Maja Tiemann Abteilungsleiterin Beglaubigt

Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngebundener Förderanlagen – Teil 1: Instandhaltungsmaßnahmen



1. Elektro-Haftmagnete gemäß DIN EN 1155¹ mit Leistungserklärung² für einflüglige Drehflügeltüren und zweiflüglige Drehflügeltüren mit Schließfolgereglung gemäß DIN EN 1158

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller / Vertreiber	Leistung P [W]
1.1	837	effeff Fritz Fuss	1,8
1.2	838	effeff Fritz Fuss	2,1
1.3	GT 50 R	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5
1.4	GT 60 R	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5
1.5	GT 63 R	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5
1.6	GT 70 R	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5
1.7	Typ THM 413	Kendrion Neue Hahn Magnet/Hekatron	1,5
1.8	Typ THM 433	Kendrion Neue Hahn Magnet/Hekatron	1,5
1.9	Typ THM 440	Kendrion Neue Hahn Magnet/Hekatron	1,5
1.10	Typ THM 425	Kendrion Neue Hahn Magnet/Hekatron	1,6
1.11	Typ THM 425/1	Kendrion Neue Hahn Magnet/Hekatron	1,5
1.12	Typ THM 433/1	Kendrion Neue Hahn Magnet/Hekatron	1,5

Elektro-Haftmagnete gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
 Nr. Z-6.5-1508 vom 28. Januar 2016, während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände) für Schiebetüren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller / Vertreiber	Leistung P [W]
2.1	GT 40 R	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,8
2.2	GT 42 R	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5
2.3	Typ THM 439	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	1,5

DIN EN 1155:04-2003 Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren
Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 1155.
Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 1155 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 1155 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung)

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "Rauchschaltzentrale RSZ 5" mit Geräten aus Lagerbeständen

Liste 1: Feststellvorrichtungen

Anlage 1

Z56230.19 1.6.500-205/19



3. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer der Firma GEZE gemäß DIN EN 1155¹ mit Leistungserklärung² für einflüglige Drehflügeltüren und zweiflüglige Drehflügeltüren mit Schließfolgereglung gemäß DIN EN 1158

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Leistung P [W]	Feststellung	Sonderfunktion
3.1	TS 550 E	2,8	im Türschließer	_
3.2	TS 550 E-IS	2,8	im Türschließer	Schließfolgeregelung
3.3	TS 550 NV-E	1,0	im Türschließer	
3.4	TS 4000 E	1,0	im Türschließer	
3.5	TS 4000 EFS	1,0	im Türschließer	Freilauftürschließer
3.6	TS 4000 G FS	2,2	in der Gleitschiene	Freilauftürschließer
3.7	TS 4000 E-IS	1,0	im Türschließer	Schließfolgeregelung
3.8	TS 4000 E "Mikroschalter"	1,0	im Türschließer	eingebauter Schalter*
3.9	TS 5000 E/BG	2,2	in der Gleitschiene	
3.10	TS 5000 E-IS/BG	2,2	in der Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.11	TS 5000 E "Mikroschalter"/BG	2,2	in der Gleitschiene	eingebauter Schalter*
3.12	TS 5000 E- FS	2,2	im Türschließer	Freilauftürschließer
3.13	TS 3000 V / 5000 E-IS/BG	2,2	in der Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.14	Boxer Gr. 2 – 4 mit E-Gleitschiene	2,4	in der Gleitschiene	
3.15	Boxer Gr. 3 - 6 mit E-Gleitschiene	2,4	in der Gleitschiene	
3.16	Boxer EFS, EN 4	1,9	im Türschließer	Freilauftürschließer
3.17	TS 3000 V	2 x 2,4	E-ISM Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.18	TS 3000 EN 3	2 x 2,4	E-ISM Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.19	TS 5000	2 x 2,4	E-ISM Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.20	TS 5000 S	2 x 2,4	E-ISM Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.21	TS 3000 V	2,4	E-ISM/G Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.22	TS 3000 EN 3	2,4	E-ISM/G Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.23	TS 5000	2,4	E-ISM/G Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.24	TS 5000 S	2,4	E-ISM/G Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.25	TS 3000 V	2 x 2,4	E-ISM Gleitschiene BG	Schließfolgeregelung
3.26	TS 3000 EN 3	2 x 2,4	E-ISM Gleitschiene BG	Schließfolgeregelung
3.27	TS 5000	2 x 2,4	E-ISM Gleitschiene BG	Schließfolgeregelung
3.28	TS 5000 S	2 x 2,4	E-ISM Gleitschiene BG	Schließfolgeregelung
3.29	Boxer Gr. 2 - 4	2 x 2,4	E-ISM Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.30	Boxer Gr. 3 - 6	2 x 2,4	E-ISM Gleitschiene	Schließfolgeregelung

zum Schalten eines Schließfolgereglers mit elektromagnetischer Festhaltung

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "Rauchschaltzentrale RSZ 5" mit Geräten aus Lagerbeständen

Liste 1: Feststellvorrichtungen

Anlage 2



Fortsetzung. 3. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer der Firma GEZE gemäß DIN EN 1155¹ mit Leistungserklärung² für einflüglige Drehflügeltüren und zweiflüglige Drehflügeltüren mit Schließfolgereglung gemäß DIN EN 1158

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Leistung P [W]	Feststellung	Sonderfunktion
3.31	TS 3000 V	2,4	E-Gleitschiene	
3.32	TS 3000 EN 3	2,4	E-Gleitschiene	
3.33	TS 5000	2,4	E-Gleitschiene	
3.34	TS 5000 S	2,4	E-Gleitschiene	
3.35	TS 3000 V	2,4	E-Gleitschiene BG	
3.36	TS 3000 EN 3	2,4	E-Gleitschiene BG	

4. Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) der Firma GEZE gemäß DIN EN 18263-4³ mit Übereinstimmungszertifikat⁴ für die Verwendung an einflügeligen und zweiflügeligen Drehflügeltüren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Feststellvorrichtung Leistung P [W]	Sonderfunktion
4.1	TSA 160NT F *	2,5	
4.2	TSA 160NT F-IS *	2,5	Schließfolgeregelung
4.3	TSA 160NT F-IS-TS *	2,5	Schließfolgeregelung
4.4	TSA 160NT F EN7 *	2,5	
4.5	Slimdrive SD-F	hydraulisch **	
4.6	Slimdrive SD-F AUT	hydraulisch	
4.7	Slimdrive SD-F-IS/SD AUT	hydraulisch	Schließfolgeregelung
4.8	Slimdrive SD-F-IS/TS AUT	hydraulisch	Schließfolgeregelung
4.9	Slimdrive SD-F SERVO	hydraulisch	
4.10	Slimdrive SD-F-IS/SD SERVO	hydraulisch	Schließfolgeregelung
4.11	Slimdrive EMD-F	elektromechanisch	
4.12	Slimdrive EMD-F-IS	elektromechanisch	

Das eingebaute Netzgerät muss die Feststellvorrichtung, einen elektrischen Türöffner und ggf. Signalgeber mit 24 V DC versorgen. Für die Energieversorgung eines 2. und 3. elektrischen Türöffners und von Signalgebern ist ggf. ein zusätzliches Netzgerät erforderlich.

DIN 18263-4 Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)

Ubereinstimmungszertifikat gemäß Bauregelliste A Teil 1 – 2015/2 lfd. Nr.: 6.14 auf Grundlage von DIN 18263-4 oder MVVTB 2017/1 Teil C 2 lfd. Nr. C 2.6.7 bzw. nach Landesrecht

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "Rauchschaltzentrale RSZ 5" mit Geräten aus Lagerbeständen	
Liste 1: Feststellvorrichtungen	Anlage 3

Z56230.19 1.6.500-205/19

Hydraulische Schließzeitverzögerung für den Automatikbetrieb planmäßig geschlossener einflügeliger Türen. Planmäßig offene Türen müssen mit der E-Gleitschiene oder einem Elektro-Haftmagnet festgestellt werden.



5. Schiebetürantrieb mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung der Firma GEZE gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.5-1508 vom 28. Januar 2016, während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände) für Schiebetüren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Feststellvorrichtung Leistung P [W]	Sonderfunktion
5.1	Slimdrive SL-T30	elektromechanisch	_

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "Rauchschaltzentrale RSZ 5" mit Geräten aus Lagerbeständen

Liste 1: Feststellvorrichtungen

Anlage 4

Z56230.19 1.6.500-205/19